



KANTON AARGAU

Departement Gesundheit und Soziales



Umsetzung des Pflegegesetzes

Max Neuhaus

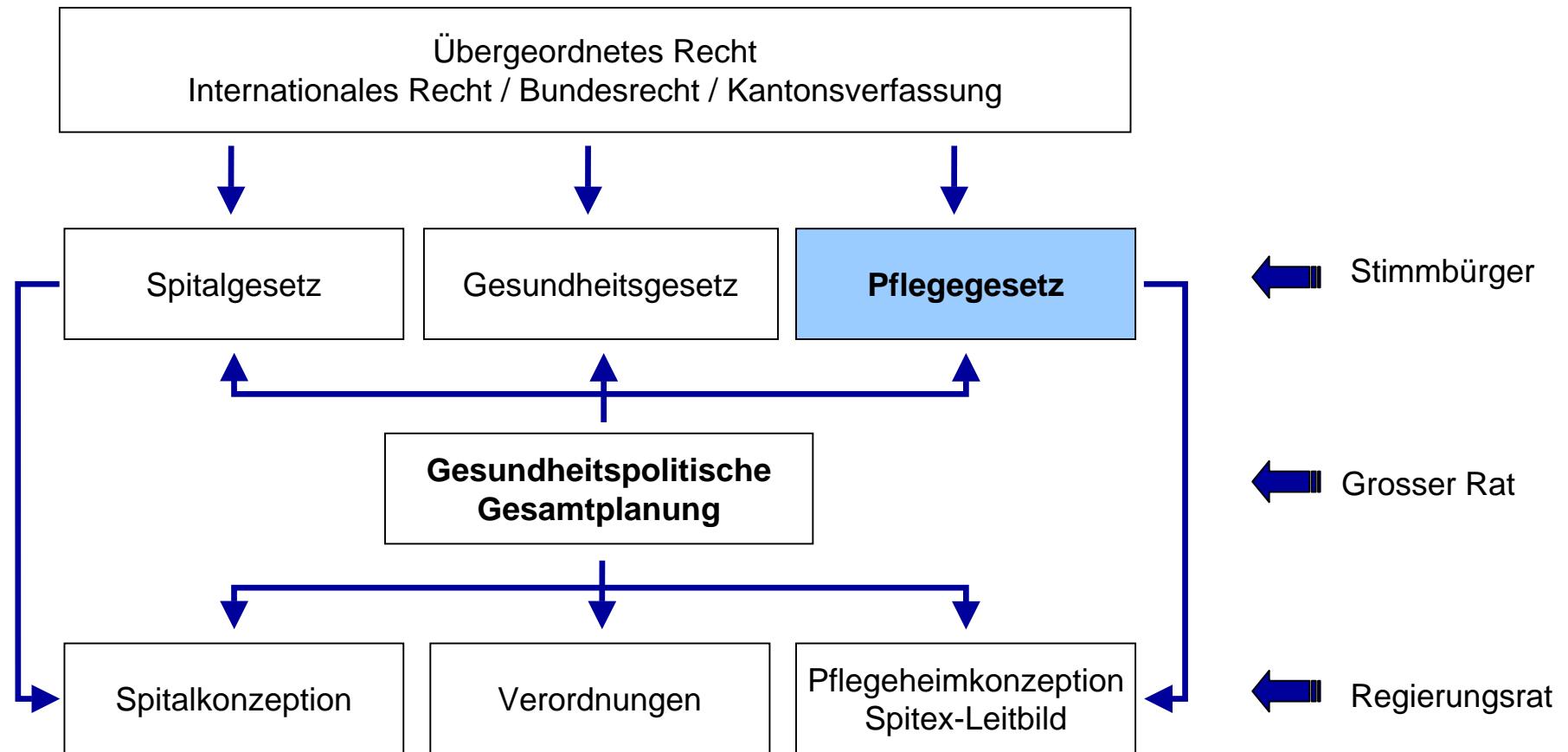


Die Themen

1. Rahmenbedingungen
2. Grundsätze des Pflegegesetzes
3. Pflegeverordnung
4. Fachkonzepte
5. Umsetzungsmassnahmen
6. Fragen und Antworten



1. Rahmenbedingungen





2. Pflegegesetz – Grundsätze (I)

Das Pflegegesetz statuiert im wesentlichen folgende Grundsätze:

- Zuständigkeit des Kantons zur Erarbeitung von Grundlagen in Form der Pflegeheimkonzeption sowie zur Aktualisierung des Spitex-Leitbildes
- Zuständigkeit der Gemeinden zur Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege
- Einführung eines einheitlichen Finanzierungssystems im stationären Bereich
- Förderung der Transparenz und der Vergleichbarkeit durch Veröffentlichung der Tarife und Taxen



2. Pflegegesetz – Grundsätze (II)

- Nutzung von Synergien durch Kooperation und Förderung der Koordination unter den Leistungserbringern
- Definition des Mindestangebotes im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause mit dem Ziel, stationäre Strukturen zu entlasten
- Einführung einer Bewilligungspflicht für sämtliche Leistungserbringer der Langzeitpflege
- Entwicklung und Einführung von Vorgaben zum Nachweis der Qualitäts- und Leistungsfähigkeit für sämtliche Leistungserbringer der Langzeitpflege



3. Pflegeverordnung (I)

Die Pflegeverordnung beinhaltet namentlich folgende Bereiche:

- Aufnahmeverfahren betr. Pflegeheimliste (gemäss § 5 PflG)
- Vollzug der Betriebsbewilligungspflicht für stationäre Leistungserbringer (§ 6 PflG)
- Qualitätssicherung (§ 7 PflG)
- Forum für Altersfragen (§ 8 PflG)



3. Pflegeverordnung (II)

- Grundsätze sowie Definition des inhaltlichen und zeitlichen Mindestangebotes im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause unter Einbezug von spezialisierten Pflegeangeboten (§§ 11 – 12 PflG)
- Festlegung der anerkannten Tagestaxe - EL-Berechnungsgrundlage (via Fremdänderung des ELG-AG)
- Auskunftspflicht (§ 19 PflG)
- Übergangsrecht



4. Fachkonzept: Pflegeheimkonzeption (§ 4 PflG)

Die Konzeption beinhaltet namentlich folgende Elemente:

- Gliederung der Pflegeheime nach Kategorien und abgeleitet davon Erteilung von Leistungsaufträgen (inkl. ÜP, Palliativpflege und Gerontopsychiatrie)
- Erarbeitung von Richtwerten (Bedarfsplanung) unter Anhörung der Gemeinden
- Ausführungen über die Zusammenarbeit unter den Leistungserbringern (z.B. Muster eines Leistungsvertrags)



4. Fachkonzept: Spitex-Leitbild (§ 4 PflG)

Das alte Leitbild (Fassung 1995) musste in folgenden Punkten angepasst werden:

- Die Definition der Anspruchsgruppen (gemäss PflG §1 Abs.1)
- Die Umschreibung der spezialisierten Pflegeangebote z.B. Kinderspitex (PflG §12 Abs.3)
- Qualitätssicherung (gemäss § 4 Abs.3 lit. b; § 7 PflG)
- Zusammenarbeit und Koordination (§ 4 Abs. 3 lit. a PflG)



KANTON AARGAU

Departement Gesundheit und Soziales



Umsetzungsmassnahmen



5. Gemeinden

- Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege
Termin: bis spätestens 2 Jahre nach Genehmigung der Pflegeheimkonzeption durch den RR
- Planung der Sicherstellung des verbindlichen Mindestangebotes (Hilfe und Pflege zu Hause)
Termin: gemäss Übergangsrecht PflV bis Januar 2009
- Verhandlungen mit Anbietern der spezialisierten Pflegeangebote
 - für 2008 ev. situative, fallbezogene Lösungen
 - ab 2009 grundsätzliche Lösungen
- Bestimmung der regionalen Anlauf- und Beratungsstelle und Regelung der finanziellen Abgeltung



5. Leistungserbringer

Spitex-Organisationen

- Sicherstellung des Mindestangebots
Termin: gemäss Übergangsrecht PflV bis Januar 2009

Stationäre Pflegeeinrichtungen

- Einreichung des Formulars Qualitäts-Reporting 2008
Termin: bis spätestens 31.1.2009
- Einreichung eines Betriebsbewilligungsgesuches
Termin: innert 1 Jahres nach Inkraftsetzung PflG



5. Umsetzung Kanton

Themenbereiche	Termin
Erarbeitung Verordnung zum Pflegegesetz	erledigt
Erarbeitung Pflegeheimkonzeption	1. Quartal 2009
Anpassung Spitex-Leitbild	erledigt
Erarbeitung Bewilligungsverfahren für stationäre LE	erledigt
Erarbeitung QS-Konzept für Spitex-Organisationen	erledigt
Einsetzung Forum für Altersfragen	Wahl ausstehend
Abschluss einer Anschlussvereinbarung Ombudstelle	erledigt



5. Bund

Revision des Krankenversicherungsgesetzes : Neuordnung der Pflegefinanzierung

1. Selbstbehalt auf Pflegekosten wird gesetzlich vorgeschrieben ohne Rücksicht auf finanzielle Leistungsfähigkeit des Bewohners
2. Krankenversicherer müssen nur noch Teil der Pflegekosten finanzieren (zwischen Fr. 8.50.- und Fr. 102.- im Heim) (Fr. 54.- bis Fr. 79.20 ambulante Pflege).
3. Akut- und Uebergangspflege (Definition fehlt) wird gesetzlich verankert mit Kostenteiler gemäss Akutversorgung d.h. Kanton bezahlt mindestens 55 %
4. Für alle Einrichtungen auf der Spital- und Pflegeheimliste gilt eine Aufnahmepflicht.



Die Informationen finden Sie auf der Homepage des Kantons: www.ag.ch

- Das Pflegegesetz: unter GR/Geschäfte
- Die Präsentation: unter Gesundheitsversorgung



KANTON AARGAU

Departement Gesundheit und Soziales



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen & Antworten

Frage 1

Wie sollen die Gemeinden ihre Planungsaufgabe angehen ?

1. Kick-off
 - Bestimmen der Federführung
 - Projektorganisation/Beteiligte
 - externe Begleitung/Rolle
 - alleine oder im Verbund
 - Ziel / Methode /Weg



2. Ist-Zustand Angebote

- lokal
- regional
- überregional
- ambulant
- Heime/Spitäler
- Psychiatrie
- intermed. Strukturen

3. Ist-Zustand Bedarfsdeckung

- lokal
- regional
- überregional
- ambulant
- Heime/Spitäler
- Psychiatrie
- intermed. Strukturen



4. Entwicklung Bedarf

- Bevölkerung
- Inzidenzen

5. Entwicklung Versorgung

- lokal
- regional
- überregional
- ambulant
- Heime/Spitäler
- Psychiatrie
- intermed. Strukturen
- jeweils - Projekte
- Vision
- Bedarf

6. Handlungsbedarf/Umsetzung

2. Wer soll mit wem was für Leistungsvereinbarungen machen ?

zwingende Vorschriften :

SPITEX : Mindestangebot muss umgesetzt sein
per 1.1.2009 (§13 PflV)

Stationär : Planung gemäss § 11 PflG innerhalb
von 2 Jahren nach Heimkonzeption

Nicht zwingend :

Leistungsvereinbarungen gemäss § 11 PflG :
„soweit erforderlich“

